

An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2017

Juni 2017

-
- 1. Neue Generalsekretärin und Ressortwechsel im Vorstand**
 - 2. Klare Trennung zwischen Anwaltsdossiers und FI-Dossiers**
 - 3. Formular R der Sorgfaltspflichtvereinbarung**
 - 4. Zwei Prüfungsbeauftragte bei 200 oder mehr Dossiers**
 - 5. Mitteilung MROS**
 - 6. Entwicklungen zur Vorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)**
 - 7. Bundesratsvorschlag zur Terrorismusbekämpfung**
 - 8. GAFI/FATF: Stossrichtung des Bundesrats**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Neue Generalsekretärin und Ressortwechsel im Vorstand

Die seit 2011 amtierende Generalsekretärin Frau Bettina Kläy hat sich Ende Mai in den leicht vorzeitigen Ruhestand verabschiedet. Wir bedanken uns bei Frau Kläy für Ihr Engagement und informieren Sie über die Nachfolge, welche Frau Rahel Hasler, Mitarbeiterin im Generalsekretariat seit bald 3 Jahren, Bachelor of Law und kurz vor Abschluss ihres Masterabschlusses, per 1. Juni angetreten hat.

Der Vorstand hat beschlossen, per 1. April 2017 das Ressort Information Herrn Me Didier de Montmollin zu übertragen und Herrn RA Christian Lippuner im Gegenzug zum Kontrollverantwortlichen ernannt.

2. Klare Trennung zwischen Anwaltsdossiers und FI-Dossiers

Anlässlich der Kontrollen bei den Mitgliedern zeigt sich in Einzelfällen, dass gewisse Dokumente im FI-Dossier nicht vorhanden sind und bei der Kontrolle dem entsprechenden Anwaltsdossier des gleichen Klienten entnommen werden müssen.

Wir erinnern Sie daran, die Finanzintermediationsdossiers vollständig und lückenlos zu führen, sodass diese nicht vom parallel geführten Anwaltsdossier abhängig sind (« self supporting »).

Dies aus zweierlei Gründen: einerseits schreiben GwG und SRO-Reglement vor, dass sämtliche Dokumentation vollständig im FI-Dossier vorhanden sein muss. Andererseits kann die Konsultation des Anwaltsdossiers anlässlich der Kontrolle, um ein fehlendes Dokument des FI-Dossiers zu finden, zu Konflikten mit dem Anwaltsgeheimnis führen.

Dazu verweisen wir Sie gerne auf die Broschüre « Rechtsanwälte und Notare als Finanzintermediäre – Eine Einführung », zu finden auf unserer Internetseite (www.sro-sav-snv.ch) unter der Rubrik Informationen → Publikationen.

3. Formular R der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 2016)

Gemäss Art. 36 der VSB 2016 kann die Bank auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung derer Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass sie an den Vermögenswerten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind; und sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen; und sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Artikel 321 StGB) unterstehen; und das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeit dient.

Wir erinnern alle Anwälte und Notare – angeschlossen oder nicht – daran, das Formular R nur und ausschliesslich in Fällen zu verwenden, in denen die Vermögenswerte unter das Anwaltsgeheimnis fallen und die Tätigkeit des Anwalts oder Notars damit nicht im Anwendungsbereich des GwG liegt.

Für das Formular R und dessen Anwendungsfälle verweisen wir Sie auf die Internetseite von SwissBanking www.swissbanking.org. Wir weisen hierzu ebenfalls auf die Randziffern 114-123 des revidierten FINMA-Rundschreibens 2011/1 (Version vom 26.10.2016) „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“ hin.

4. Zwei Prüfungsbeauftragte bei 200 oder mehr Dossiers

Der Vorstand hat beschlossen, aus Qualitätssicherungs- und Effizienzgründen ab 2017 für Kontrollen von FI oder Kanzleien mit mehr als 200 Dossiers zwei Prüfungsbeauftragte einzusetzen.

5. Mitteilung MROS

Die MROS hat dieses Frühjahr ihren 19. Jahresbericht über das vergangene 2016 publiziert (<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2016-d.pdf>).

Wir empfehlen Ihnen diesen zur Kenntnisnahme, insbesondere dessen Abschnitt 3 „Typologien“, wo Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr aufgeführt sind.

Aus den jüngsten Entscheiden sind die beiden folgenden Urteile hervorzuheben:

- Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18. März 2015 zur Verletzung der Meldepflicht (Urteil SK.2014.14). Das Urteil pocht auf die Wichtigkeit, notwendige Abklärungen vorzunehmen, sobald die Umstände dies erfordern. Vorliegend wurde eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG gegen den Finanzintermediär festgestellt, mit der Begründung, wenn er rechtzeitig die notwendigen Abklärungen getroffen hätte, hätte er feststellen müssen, dass diese die Zweifel nicht ausgeräumt hätten, sondern im Gegenteil die Zweifel dadurch verstärkt zu erkennen gewesen wären. Mit anderen Worten kann die Haltung, notwendige Abklärungen nicht vorzunehmen um keine Meldepflicht in Betracht ziehen zu müssen, eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 GwG darstellen (vgl. insb. E. 4.8.1, S. 65f).

Das Urteil bestätigt die Wichtigkeit, sorgfältig und unverzüglich die notwendigen Abklärungen nach Art. 6 GwG und Art. 40-45 des SRO-Reglements vorzunehmen.

- BGE 142 IV 276 vom 2. Juli 2016. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass die Meldepflicht nicht mit der Geschäftsbeziehung endet, sondern weiterbesteht, solange die Vermögenswerte aufgespürt und eingezogen werden können.

6. Entwicklungen zur Vorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Die FIDLEG-FINIG-Vorlage ist vom Ständerat weiter in die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats gelangt.

Die Zielsetzung dieser beiden künftigen Gesetze ist es, eine neue Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter und Trustee einzuführen. Das FINIG regelt dabei die Bewilligungsvoraussetzungen und die Anforderungen an die Organisation von Finanzinstituten, die einer prudentiellen Aufsicht unterstellt werden. Das FIDLEG regelt die Bedingungen für Anbieter von Finanzdienstleistungen und die Ausgabe von Finanzinstrumenten.

Insbesondere die Definition der Finanzdienstleister sollte Personen, die nur über eine Bankvollmacht verfügen ohne Vermögensverwaltung im Sinne des FIDLEG zu betreiben, nicht einschliessen. Es gilt dennoch, die definitiven Gesetzestexte abzuwarten, um die Situation abschliessend einschätzen zu können.

Ausserdem ist die Trustee-Tätigkeit – unabhängig vom allfälligen Einschluss der Trustee unter das FIDLEG – nach aktuellem Wortlaut des Entwurfs klar dem FINIG unterstellt. Gemäss Angaben aus den Kontrollen und nach einer vom Generalsekretariat durchgeführten Umfrage bei den Mitgliedern, üben eine gewisse Anzahl Angeschlossener eine solche Trustee-Funktion aus. Der Vorstand verfolgt die Entwicklungen hierzu denn auch weiter und wird das Thema baldmöglichst und detaillierter in einem nächsten Informationsbulletin wieder aufgreifen.

7. Bundesratsvorschlag zur Terrorismusbekämpfung

Wir empfehlen Ihnen die Medienmitteilung des Bundesrats vom 22. Juni 2017 unter <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-06-22.html> zu konsultieren.

8. GAFI/FATF: Stossrichtung des Bundesrats

Schliesslich machen wir Sie auf die Medienmitteilung vom Bundesrat zur beschlossenen Stossrichtung für die Folgearbeiten zum GAFI-Länderbericht vom 7. Dezember 2016 über die Schweiz aufmerksam, deren Lektüre wir Ihnen empfehlen <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-67338.html>.

Wir werden Sie über die Entwicklungen in dieser Sache auf dem Laufenden halten.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zögern Sie deshalb nicht, uns zu kontaktieren.

Didier de Montmollin, responsable de l'information OAR FSA/FSN

Secrétariat général, Marktgasse 4, 3011 Berne, info@swisslawyers.com, tél. : 031 313 06 00
Allemand : Christian Lippuner, lippuner@advlippuner.ch, tél. : 071 227 11 30
Français : Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, tél.: 022 761 66 66
Italien : Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, tél. : 091 825 15 52